Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 65. Dresden, den 13. Juli. 1840.

Sechs und sechzigste öffentliche Sitzung am 18. Juni 1840.

(Morgensitzung.)

(Beschluß.)

Fortsetzung und Schluß der Berathung des Berichts der vierten Deputation über die Reclamation des Pfarrers Storch zu Zwenkau wegen ihm entzogenen Genusses der vollen Zinsen des aus dem Holzverkaufe des Pfarrbusches gewonnenen Kapitals und abgesprochner unentgeldlicher Benutzung des Bodens. — Vortrag über das Pensionsgesuch des Kammerportiers Hahnefeld und die Eingabe Schmidts zu Budissin um Befreiung aus seiner zehnjährigen Wechselhaft. — Vortrag des Berichts der vierten Deputation über die Eingabe des Rathsregistrators Zeidler zu Hainichen, in Betreff der Mißbräuche bei der Fabrikation und dem Vertriebe der Hostien. — Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Beschwerde mehrer Mitglieder der ersten Kammer wider das hohe Ministerium des Innern wegen einer Erläuterung des Ablösungsgesetzes.

Referent Bürgermeister Starke: Wenn der Antrag der Deputation die Genehmigung der Kammer findet, so wird freilich die zu erlassende Bekanntmachung eine bindende Norm für die Kreisdirectionen und Mitteljustizbehörden werden. Jedoch da in Angelegenheiten dieser Art noch eine vierte Instanz, und zwar das in evangelicis bestellte Ministerium existirt, welches die Ansicht des Cultusministeriums zu reformiren hat, so würde eine mindere Vorschrift nicht dienlich sein können. Höchst wünschenswerth hat die Deputation gefunden, daß über diesen oft vorkommenden Fall ein stabiles Princip aufgestellt werde. Die Deputation glaubte daher, daß durch eine solche Veröffentlichung ihrer Entschließung der Ungewißheit künftiger Entscheidungen vorgebeugt werde.

Bürgermeister Schill: Ich weiß nicht, ob in dem vorliegenden Falle es möglich sein wird, ein so stabiles Princip aufzustellen. Es ist bekannt, daß in den Matrikeln besondere Bestimmungen vorkommen, in wie weit den Pfarrern die Benutzung des Pfarrholzes zukomme, und die Entscheidungen scheinen darauf zu beruhen: Je nachdem eine beschränktere oder eine umfassendere Bestimmung darin statt findet, darnach muß auch die Entscheidung von der Behörde ausfallen und auf diese Weise wird bei Umwandlung eines Grundstückes die Bestimmung ertheilt werden, wie der Pfarrer es benutzen soll. Es muß immer der concrete Fall im Auge behalten werden, und ich sollte kaum meinen, daß ein Princip aufgestellt werden könnte; nach meiner Meinung tritt hier die Lehre des usus fructus ein, und was in dem Gesetz vorgeschrieben ist, muß bei der Entscheidung Anwendung finden, und mir scheint es nicht, als ob ein neues Princip darüber müßte festgesetzt werden.

Vicepräsident v. Carlowitz: Es ist gewiß, daß jetzt die Entscheidungen in derlei Fällen hin und wieder wechseln, doch dürfte dies nie ganz zu umgehen sein, weil bei jeder Entscheidung der Art auch der concrete Fall ins Auge zu fassen ist. Allein dennoch sollte ich glauben, ließe sich eine bestimmte Rechtsnorm geben, und ein Princip aufstellen, das als Regel dienen könnte. So existirt ja auch eine gesetzliche Entscheidung darüber, wie es bei außerordentlichen Windbrüchen gehalten werden soll. Und in ähnlicher Weise läßt sich auch bestimmen, wie es gehalten werden soll, wenn ein Pfarrholz ganz ausgerodet wird. Ich glaube daher, daß der Antrag der Deputation sich rechtfertigen dürfte, obschon ich nie mit mir in Zweifel gewesen bin, daß die Norm, die gegeben werden soll, nur ganz allgemein gehalten werden könne. Wie die Sache jetzt liegt, mögen freilich verschiedene Entscheidungen vorgekommen sein, und es ist dies vielleicht um so auffälliger, als die Sache nicht immer durch Recurse an das betreffende Ministerium gelangt. Daß übrigens die vom Hrn. Secr. Ritterstädt gerügten Worte in Wegfall kommen, darüber würde mir meines Theils kein Bedenken beigehen. Ich gebe vielmehr zu, daß sie zu Mißverständnissen Anlaß geben können, und daß, wenn sie nicht in das Deputationsgutachten aufgenommen werden, das Gutachten mehr im Einklange mit den bei frühern Landtagen gefaßten Beschlüssen sein würde.

D. Großmann: Ich bin der geehrten Deputation viel Dank schuldig für die wirklich aufopfernde Mühe, die sie sich zum Schlusse des Landtags um diese Petition gegeben hat. Die Sache scheint mir aber wichtig, und ich muß sehr wünschen, daß ein festes Princip hier eintreten möge. Die widerstreitenden Entscheidungen in einem und demselben Falle, erscheinen als eine Art von Ungerechtigkeit, wenn auch bei näherer Betrachtung dieser Verdacht schwindet. Allein möglich ist es, ein allgemeines Princip aufzustellen, wenn solches auch eine weite Subsumtion übrig läßt. In dem preußischen Landrecht steht ausdrücklich: daß, wenn ein Ueberschuß am Pfarrgute an Holz, Steinen

SLUB
Wir führen Wissen.